



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 41/2019

10. Oktober 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung von Maßnahmen für die Bewältigung des demografischen Wandels (FRL Demografie) vom 24. September 2019 .....	1406
---	------

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2019 (VwV Jahresabschluss 2019 – VwV JAB 2019) vom 17. September 2019 .....	1408
--	------

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie zum Projekt „Praxisberater an Schulen“ vom 10. September 2019 .....	1411
--	------

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung Alte Lohgerberei Gz.: 20-2245/608/1 vom 20. September 2019 .....	1412
---	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Familienstiftung Ringel Gz.: 20-2245/619/1 vom 20. September 2019 .....	1412
---	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Familienstiftung MGAM Gz.: 20-2245/609/1 vom 20. September 2019 .....	1413
---	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Bauer Wrodo Stiftung Gz.: 20-2245/601/1 vom 25. September 2019 .....	1414
--	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Stollberg, Ortsteil Gablenz, Instandsetzung Nebenzufluss Gablenzbach im Bereich Siedlerstraße, 3. Bauabschnitt (Ident-Nr.: 3249)“ Gz.: C42-8615/157/6 vom 20. September 2019 .....	1415
---	------

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST vom 16. September 2019 .....	1417
---	------

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST vom 15 August 2019 .....	1418
--	------

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 26. September 2019 .....	1419
--	------

# Sächsische Staatskanzlei

## Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung von Maßnahmen für die Bewältigung des demografischen Wandels (FRL Demografie)

Vom 24. September 2019

### I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen in Gebieten mit Bevölkerungskontraktionen (Bevölkerungsrückgang, Alterung), die dazu beitragen, eine nachhaltige Anpassung einer Kommune oder Region an den demografischen Wandel positiv zu gestalten.
- Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsgesetzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

### II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erarbeitung, Vertiefung und Anpassung von regionalen oder lokalen konzeptionellen Strategien, Szenarien und Projekten zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels,
- Durchführung von regionalen Innovationswettbewerben und von Pilotprojekten zur Verbesserung der Erreichbarkeit und des Zugangs von Arbeitsplätzen und Dienstleistungseinrichtungen,
- Projekte des bürgerschaftlichen Engagements, der Netzwerkarbeit und des Informationsaustausches regionaler Akteure,
- Forschungs-, Moderations- und Coachingmaßnahmen im Rahmen innovativer Fachkonzepte für die regionale Anpassung an die demografische Entwicklung,
- Lokale Pilotprojekte zur arbeitsteiligen Wahrnehmung öffentlicher Dienstleistungen von Gemeinden,
- Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen für den Aufbau generationenübergreifender oder multifunktionaler Nutzungs- und Organisationsformen im öffentlichen Bereich.

### III. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:
- kommunale Gebietskörperschaften, auch ihre Eigenbetriebe,
  - kommunale und regionale Zweck- und Verwaltungsverbände,
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - Religionsgemeinschaften mit dem staatlich anerkannten Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere Kirchengemeinden,
  - gemeinnützige Vereine und Verbände,
  - gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen können nur für solche Maßnahmen und Projekte gewährt werden, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels beitragen, soweit die Maßnahmen nicht über andere Förderprogramme förderfähig sind. Im Einzelfall können auch länderübergreifende Projekte gefördert werden.
- Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen mit Ausnahme der Kreisfreien Städte Leipzig und Dresden mit ihrem jeweiligen Verdichtungsraum nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582).
- Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann durch andere Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und keine Förderung desselben Fördergegenstandes vorliegt. Ein Ersatz der Eigenmittel ist damit nicht vorgesehen. Es muss ein Eigenanteil von 10 Prozent erbracht werden. Dieser hat aus Barmitteln zu bestehen. Eine Doppelförderung ist dabei auszuschließen.

### V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zuwendungs- und Finanzierungsart  
Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

2. Form der Zuwendung  
Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
3. Zuwendungshöhe  
Die Zuwendung beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
4. Die Zweckbindung für im Rahmen dieser Richtlinie getätigte Investitionen und Anschaffungen beträgt drei Jahre.
5. Bemessungsgrundlage
  - a) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig sind. Dazu gehören auch Investitionen und Anschaffungen für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 bis 6. Nicht gefördert werden bauliche Maßnahmen.
  - b) Zweckgebundene Drittmittel (zum Beispiel zweckgebundene Spenden, Sponsoring) werden als Eigenmittel anerkannt.
  - c) Nicht zuwendungsfähig sind
    - aa) Unentgeltliche Arbeitsleistungen oder Sachleistungen (Eigenleistungen) der Antragsteller,
    - bb) Personal- und Sachausgaben, die sich nicht aus der geförderten Maßnahme ergeben,
    - cc) Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen sowie
    - dd) die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehen kann.

## VI.

### Zuwendungsverfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Antragsverfahren
  - a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich gemäß Musterformular der SAB in zweifacher Fertigung bei der SAB bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Über nach dieser Frist eingehende Anträge wird nachrangig und im Rahmen der für diese Förderrichtlinie verfügbaren Haushaltssmittel entschieden.
  - b) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
    - aa) eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung,
    - bb) bei interkommunalen Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Ziffer III Nummer 1 entsprechende Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Kommunen, bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer III Nummer 2 entspre-

- chende Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- cc) eine Versicherung darüber, dass für den beantragten Fördergegenstand kein Förderantrag nach einer anderen Förderrichtlinie des Freistaats Sachsen, des Bundes oder der EU gestellt wurde.
  - c) Die SAB ist berechtigt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.
3. Bewilligungsverfahren
    - a) Die SAB nimmt eine zuwendungsrechtliche und finanzielle Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf den Umfang des Finanzierungsvolumens vor. Sie erstellt eine Liste über die eingegangenen und formal fehlerfreien Anträge. Zusammen mit der Liste leitet die SAB die Anträge an die Staatskanzlei zur fachlichen Prüfung weiter. Die Prüfung der Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie genannten Förderziele und ergänzender Projektkriterien erfolgt durch die Staatskanzlei.
    - b) Die Staatskanzlei trifft im Benehmen mit den Ressorts die Förderentscheidung dem Grunde und der Höhe nach.
    - c) Die SAB bewilligt auf der Grundlage der Förderentscheidung der Staatskanzlei die Zuwendungen oder lehnt die Anträge ab.
  4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  
Die Auszahlung ist unter Verwendung des Musters der SAB schriftlich zu beantragen.

### 5. VerwendungsNachweisverfahren

- a) Es wird ein einfacher VerwendungsNachweis zugelassen.
- b) Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel ist gemäß Muster der SAB drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu erbringen.

### 6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltssordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

## VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL „Demografie“ vom 7. Juni 2007 (SächsAbI. S. 827), die zuletzt durch die Richtlinie vom 2. Februar 2016 (SächsAbI. S. 223) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 349), außer Kraft.

Dresden, den 24. September 2019

Chef der Staatskanzlei und  
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten  
Oliver Schenk

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2019 (VwV Jahresabschluss 2019 – VwV JAB 2019)

Vom 17. September 2019

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 25.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 71 der Sächsischen Haushaltssordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. August 2019 (SächsAbI. S. 1282) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. S 378), gelten für den Jahresabschluss 2019 folgende Bestimmungen:

### I. Abschluss der Kassenbücher

1. Die Kassenbücher des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2019 sind von den staatlichen Kassen **am letzten Arbeitstag des Jahres 2019** abzuschließen.
2. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es wegen eines Abgleichs mit dem Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstag festlegen.
3. Die Hauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher vom Staatsministerium der Finanzen eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

### II. Vorlage der Abschlussnachweisungen

1. Die Abschlussnachweise für den Monat Dezember 2019 sind von den Kassen **spätestens bis 6. Januar 2020** der Hauptkasse vorzulegen.
2. Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, ist folgende Bescheinigung auf der Abschlussnachweisung gemäß Nummer 26 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltssordnung – durch die Kassleiter und Leiter der Sach- (Aufgaben-)gebiete Buchführung sowie die Sachgebietsleiter Kassenaufsicht unterzeichnet – beizufügen:  
*„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgerechneten Titelbücher wird bescheinigt. Es wird bestätigt, dass keine weiteren Buchungen im abgerechneten Zeitraum vorgenommen wurden.“*  
Die Hauptkasse fügt diese Bescheinigung nach Abschluss ihrer Bücher der Abschlussnachweisung

ihres letzten Monatsabschlusses bei und erklärt ergänzend dazu, dass die Bescheinigungen der ihr nachgeordneten Kassen vorliegen.

3. Die von der Hauptkasse und der Landesjustizkasse maschinell erstellten Sachbuchdateien sind spätestens zu dem in Ziffer II Nummer 1 genannten Termin dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste, Landesrechenzentrum Steuern zu übersenden.

### III. Annahme von Kassenanordnungen

Grundsätzlich sind haushaltswirksame Auszahlungsanordnungen sowie haushaltswirksame Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2019 den Kassen so frühzeitig zuzuleiten, dass sie bei diesen bis **spätestens 11. Dezember 2019** eingehen.

- Unter „haushaltswirksamen Umbuchungen“ werden Umbuchungen verstanden, die
- a) einerseits eine Haushaltbuchungsstelle und andererseits eine Vorschuss-, Verwahrbuchungsstelle oder eine Buchungsstelle des Sonderbuchungsabschnittes oder
  - b) auf der einen Seite die Einnahmeseite, auf der anderen Seite die Ausgabenseite ansprechen.

Umbuchungen nur zwischen Einnahmetiteln oder nur zwischen Ausgabettiteln (Titelberichtigungen) können bis zum 27. Dezember 2019 den Kassen direkt zugeleitet werden.

Für ausnahmsweise nach dem 11. Dezember 2019 angeordnete haushaltswirksame Auszahlungen/haushaltswirksame Umbuchungen gilt folgende Verfahrensweise:

- a) Anordnungen mit einem Betrag ab 200 000 Euro sind mit einem gesonderten Antrag durch die zuständige oberste Staatsbehörde einzureichen. Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage) dem Staatsministerium der Finanzen/Referat 22 zuzuleiten.
- b) Anordnungen mit einem Betrag unter 200 000 Euro sind den Kassen direkt zuzuleiten.
- c) Unabhängig von der Betragshöhe können nach dem 19. Dezember 2019 eingehende Anordnungen und Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Auszahlungen von Abschlägen aus dem Bezügeabrechnungsverfahren sowie für haushaltswirksame Umbuchungen bei Personalausgaben im Bezügebereich (zum Beispiel 13. Lauf Besoldung, Bereinigung von Differenzbuchungen aus dem Zahltag 12/2019) gilt für das Landesamt

für Steuern und Finanzen eine Ausnahmegenehmigung zu den vorgenannten Vorschriften als erteilt.

#### **IV. Verwahrungen und Vorschüsse**

1. Verwahrungen und Vorschüsse sind möglichst vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln (§ 60 der Sächsischen Haushaltssordnung in Verbindung mit Nummer 4.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 70 der Sächsischen Haushaltssordnung).
2. Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020, die wegen ihrer Fälligkeit vor dem 1. Januar 2020 geleistet werden müssen, sind zunächst im Dezember 2019 als Vorschuss zu buchen. Im Januar 2020 sind sie in das Titelbuch des neuen Haushaltjahrs zu übernehmen (umzubuchen). Dies gilt auch für sonstige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020, die in den ersten Januartagen 2020 fällig werden, jedoch wegen der rechtzeitigen Leistung noch im Dezember 2019 gezahlt werden müssen.

#### **V. Sonderbuchungsabschnitt**

Bei den im Sonderbuchungsabschnitt (zum Beispiel Sondervermögen, Rücklagen, Hochschulen) geführten Beständen werden zum Jahresabschluss die Einnahmen und Ausgaben saldiert.

Die Salden werden auf festgelegte Titel des entsprechenden Kapitels gebucht – positive Salden auf Titel 380 49, negative Salden auf Titel 980 49 – unter Verwendung der jeweiligen Anordnungsstellennummer.

Das Staatsministerium der Finanzen/Referat 22 wird nach dem Abschluss der Kassenbücher durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen über negative Salden in diesem Sonderbuchungsabschnitt unterrichtet.

Zu beachten ist, dass nach dem 31. Dezember 2019 grundsätzlich keine Buchungen für das abgelaufene Haushalt Jahr durchgeführt werden können.

#### **VI. Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluss (Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushalt Jahr)**

Das Verfahren zur Berichtigung des Jahresabschlusses gemäß Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 35 der Sächsischen Haushaltssordnung, Nummer 27 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltssordnung sowie § 72 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltssordnung kann

**bis längstens 10. Januar 2020**

nur noch bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen vorgenommen werden. Dabei ist von der Berichtigung von Bagatelfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushalt Jahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wird mit den Berichtigungsbuchungen der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht verändert, können die Umbuchungsanordnungen direkt zur Hauptkasse des Freistaates Sachsen gegeben werden. Das Staatsministerium der Finanzen ist durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen von den Buchungen zu unterrichten.

Sind saldenverändernde Anordnungen oder Umbuchungen zwischen den Haushalt Jahren notwendig, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Die Kassenanordnungen für diese Korrekturbuchungen sind mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Anlage) dem Staatsministerium der Finanzen/Referat 22 bis spätestens zum 10. Januar 2020 zuzuleiten.

#### **VII. Bewirtschaftung von Bundesmitteln**

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

#### **VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Jahresabschluss 2018 vom 18. September 2018 (SächsABl. S. 1246) am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dresden, den 17. September 2019

Der Staatsminister der Finanzen  
Dr. Matthias Haß

**Anlage**  
(zu Ziffer III und VI)

An  
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Referat 22

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung für**

**Auszahlungs-/Umbuchungsanordnung HÜL-Nr. .... (beigefügt)**

**Bei Anordnung über MBS Dateiname: .....**

**Kapitel ..... Titel ..... Betrag ..... EUR**

**Zweckbestimmung** .....

.....  
Ressort

.....  
Datum

Für die o. g. Anordnung beantrage ich nach Ziffer III bzw. VI der VwV Jahresabschluss 2019, dass diese für die Rechnung des Haushaltjahres 2019 gebucht wird.

**Begründung:**

.....  
Beauftragter für den Haushalt (Ressort)

**Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Durchwahl):**

Weiter an Spiegelreferat

.....  
Datum / Signum Ref. 22

Zurück an  
Referat 22

.....  
Datum

**Stellungnahme**

Ausnahme nach Ziffer III bzw. VI der VwV JAB 2019 wird im o. g. Fall

- befürwortet.  
 nicht befürwortet.

**Begründung:**

.....  
RL Spiegelreferat

**Entscheidung**  
über die Buchung im Haushalt 2019

- Zahlung/Umbuchung ist auszuführen  
 Zahlung/Umbuchung ist nicht auszuführen

Antrag mit/ohne Kassenanordnung  
übergeben an

- Hauptkasse  
 Spiegelreferat

.....  
RL 22

.....  
SB Ref. 22

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie zum Projekt „Praxisberater an Schulen“

**Vom 10. September 2019**

### I.

Nummer 5.4.3 Satz 3 der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Projekt „Praxisberater an Schulen“ vom 26. April 2016 (SächsAbI. S. 556), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. S 409), wird wie folgt gefasst:

„Insgesamt darf die Höhe der förderfähigen Personal- und Sachkosten maximal 57 500 Euro betragen.“

### II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10. September 2019 in Kraft.

Dresden, den 10. September 2019

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

## **Landesdirektion Sachsen**

### **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stiftung Alte Lohgerberei**

**Gz.: 20-2245/608/1**

**Vom 20. September 2019**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 13. September 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 20. August 2019 errichtete „Stiftung Alte Lohgerberei“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dohna entstanden. Zweck der Stiftung ist es, Thomas Jacob und Gisela Jacob, geborene Putzke, und deren beider

Abkömmlinge sozial und kulturell zu unterstützen sowie den Zusammenhalt ihrer Familie zu fördern.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 20. September 2019

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

### **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Familienstiftung Ringel**

**Gz.: 20-2245/619/1**

**Vom 20. September 2019**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 13. September 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 25. August 2019 errichtete „Familienstiftung Ringel“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Sohland entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Stifters, seiner Ehefrau und seiner

Kinder, zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung von Unterkunft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 20. September 2019

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der Familienstiftung MGAM**

**Gz.: 20-2245/609/1**

**Vom 20. September 2019**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 28. August 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 18. April 2019 errichtete „Familienstiftung MGAM“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Taubenheim entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Stifters, seiner Ehefrau und seiner Kinder,

zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung von Unterkunft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 20. September 2019

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der Bauer Wrodo Stiftung**

**Gz.: 20-2245/601/1**

**Vom 25. September 2019**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 10. September 2019 ist die von Herrn Frank Bauer und Frau Brigitte Groß mit Stiftungsgeschäft vom 4. März 2019 errichtete „Bauer Wrodo Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum, zur Förderung des Natur- und

Umweltschutzes sowie zur Förderung des Denkmalschutzes.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 25. September 2019

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben „Stollberg, Ortsteil Gablenz,  
Instandsetzung Nebenzufluss Gablenzbach im Bereich  
Siedlerstraße, 3. Bauabschnitt (Ident-Nr.: 3249)“**

**Gz.: C42-8615/157/6**

**Vom 20. September 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Architektur- und Ingenieurbüro Ehmer, Waschleitner Straße 22, 08344 Grünhain-Beierfeld, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 31. Juli 2019 für die Große Kreisstadt Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Prüfung, ob für das Vorhaben „Stollberg, Ortsteil Gablenz, Instandsetzung Nebenzufluss Gablenzbach im Bereich Siedlerstraße, 3. Bauabschnitt (Ident-Nummer: 3249)“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Die Große Kreisstadt Stollberg plant, auf einer Länge von circa 109 m eine bestehende, aber beschädigte Verrohrung eines Nebenzuflusses zum Gablenzbach durch eine neue, größer dimensionierte Verrohrung zu ersetzen.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet liegt im Landkreis Erzgebirgskreis in der Großen Kreisstadt Stollberg im Ortsteil Gablenz. Der neu geplante Kanalabschnitt liegt parallel zur August-Bebel-Straße im Bereich von Grün-, Rasen- und Nebenflächen auf Anliegergrundstücken. Der Vorha-

benbereich ist anthropogen durch Siedlungsstruktur (Bundesstraße, Wege, Wohnhäuser, Gärten) geprägt. Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet ist sehr gering. Das Vorhabengebiet besitzt einen stark anthropogen geprägten Charakter.

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 19. September 2019 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Der Ersatzneubau der Verrohrung perpetuiert den hohen Grad an technischem Gewässerausbau, der die Durchgängigkeit des Gewässers einschränkt und den betroffenen Abschnitt als Habitat ausschließt. Diese Auswirkungen sind dauerhafter Natur und nicht regenerierbar. Ausgehend vom Ist-Zustand des Gewässerabschnittes, der bereits im Bestand vollständig verrohrt ist, wird im Plan-Zustand jedoch keine (weitere) Zustandsverschlechterung zu verzeichnen sein. Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens werden daher als nicht erheblich nachteilig eingestuft.
- Die Erweiterung der Verrohrung von DN 800 auf DN 1000 erhöht die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässerabschnitts, wodurch der (Hochwasser-)Abfluss potentiell beschleunigt wird und die hydraulischen Belastungen im anschließenden Gewässerabschnitt ansteigen werden. Die Dimensionierung des anschließenden Gewässerabschnitts wird im Plan-Zustand mit DN 1000 angegeben und ist danach ausreichend dimensioniert, um das Bemessungshochwasser schadlos abzuführen.
- Im Hinblick auf die Vorgaben aus § 27 Wasserhaushaltsgesetz sind keine Verschlechterungen des ökologischen Potentials des Gablenzbaches zu erwarten, da es sich hierbei lediglich um einen Ersatzneubau einer bestehenden Gewässerverrohrung handelt.
- Der betroffene Gewässerabschnitt liegt im Siedlungsbereich und ist stark anthropogen überprägt (Gebäude, Grundstücke, umliegende öffentliche Infrastruktur). Die Bauausführung der Ersatzneuverrohrung ist so geplant, dass der Bedarf an – bereits im Bestand anthropogen geprägter – Fläche so gering wie möglich gehalten wird.
- Im Vorhabenbereich sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 22 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, sowie keine gesetzlich geschütz-

ten Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden. Auch „Natura 2000“-Gebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umwelteininformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 20. September 2019

Landesdirektion Sachsen  
In Vertretung des Referatsleiters  
Könning  
Sachgebietsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST

Vom 16. September 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaussichtsbehörde mit Bescheid vom 2. September 2019, Az.: 093.11/19-030.zo-6062/10, auf der Grundlage von §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

- „1. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ vom 15. August 2019 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.“

Der Zweckverband Abwasser „Schlematal“ erklärte am 6. September 2019 gegenüber dem Landratsamt Erzgebirgskreis einen Rechtsbehelfsverzicht. Damit ist der Bescheid bestandskräftig.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ vom 15. August 2019 sind gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 16. September 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat

# Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST

Vom 15. August 2019

Auf der Grundlage von § 61 Absatz1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST am 14. August 2019 folgende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST beschlossen:

## Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST in der Fassung vom 20. Oktober 1999 (mit redaktionellen Änderungen vom 3. November 1999) vom 25. April 2000 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Mai 2000, S. 391), zuletzt geändert durch die neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasser „Schlematal“ – ZAST vom 21. März 2019 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 22/2019 vom 31. Mai 2019, S. 832, 833), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Das Hauptorgan des

jeweiligen Verbandsmitgliedes kann einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählen.“

2. Abs. 3 a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) der Bürgermeister durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder durch einen beauftragten Bediensteten der Gemeinde“.

3. Nach Abs. 3 b) wird folgender Punkt c) neu eingefügt:

„c) der Vertreter nach Abs. 1 durch dessen vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes bestellten Vertreter oder durch den Bürgermeister“.

4. Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister bzw. dessen Vertreter nach Abs. 1 geführt.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Aue, den 15. August 2019

Zweckverband Abwasser „Schlematal“ – ZAST  
Leonhardt  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen  
nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes  
zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung  
des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden**

**Vom 26. September 2019**

Gemäß § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Melddaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. November 2019 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.4.2 in der Fassung vom 31. Januar 2019 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.4.2 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 26. September 2019 bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes

zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 4. März 2019 (SächsABI. S. 576) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.4.2 in der Fassung vom 31. Januar 2019 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.4.2 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 26. September 2019 liegen bei der

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Bischofstraße 18  
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse [http://www.sakd.de/index.php?id=smr\\_meldebehoerden](http://www.sakd.de/index.php?id=smr_meldebehoerden) abrufbar.

Bischofswerda, den 26. September 2019

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Weber  
Direktor

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## **Impressum**

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 8526-0  
Telefax: 0351 4 8526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

2. Oktober 2019

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.